

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag



Bitte senden Sie die Unterlagen unterschrieben zurück an:
einspeisung@stromnetz-pullach.de

Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die
ab **16.05.2024** in Betrieb genommen werden.

1) Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

2) Anlagendaten und Standort der Anlage

Modulleistung bzw. installierte Leistung [kWp]

EEG-Inbetriebnahmedatum

Straße, Hausnummer

Gemarkung/Flur-Nr.

PLZ

Ort

Anlagennummer / Netzbetreiber-ID

3) Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 EEG 2023

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

☐

Die Solaranlage ist auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert.

☐

Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes, der Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, verbraucht.

☐

Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

☐

Es handelt sich um ein **Wohngebäude** (mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen) **oder**

☐

Es handelt sich um ein **Nicht-Wohngebäude**. Ich erkläre, dass es sich beim Anlagenbetreiber/Dritten und dem Letztverbraucher nicht jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen. Ich verpflichte mich hiermit, jede Änderung bzgl. dieser Erklärung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

4) Messkonzept/Zählerwechsel

Bitte Zutreffendes ankreuzen

☐ Das neue Messkonzept wurde beigelegt.

☐ Stilllegung der „Unterzähler“ bei Bestandsanlagen: Der Ausbau soll zu folgendem Datum erfolgen:

5) Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum


Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant

§ 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen. § 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

§ 21c Absatz 2 EEG 2023

Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:

1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und
2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.